

VI. Nachtrag
zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf der Mosel
zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)

Aufgrund des Beschlusses der Moselkommission vom 19. Juni 2008 nach Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a des Moselvertrages vom 27. Oktober 1956 (BGBl. II S. 1837) wird der Tarif für die Schifffahrtsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) vom 7. Januar 2002 (BAnz S. 1545), zuletzt geändert durch den V. Nachtrag vom 30. November 2007 (BAnz S. 8303), wie folgt geändert:

§ 1

1. Im Teil A (Allgemeine Bestimmungen) sind in der Tarifstelle 3 die Worte „b) Sportfahrzeuge“ zu streichen und der Buchstabe „c)“ durch den Buchstaben „b)“ zu ersetzen.
2. Im Teil C (Schleusengebühren) ist die Tarifstelle 17 (Sportfahrzeuge) einschließlich der Tarifstellen 170, 171 und 172 zu streichen.
3. Im Teil D (Befreiungen) sind in der Tarifstelle 30 Buchstabe a) die Worte „einschließlich Sportfahrzeuge“ zu streichen.
4. Die Anlage 4 (Schleusengebühren) ist durch die diesem Nachtrag beigefügte Anlage zu ersetzen.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mainz, den 13. November 2008
S- 323.2 – SCHA / 38

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest


Joeris

Anlage 4
zum Tarif für die Schifffahrtsabgaben
auf der Mosel

Schleusengebühren (in Euro)

Bei Benutzung von Schiffsschleusen für jede Schleusendurchfahrt:

	<u>Euro</u>
– Kleinfahrzeuge, ausgenommen Sportfahrzeuge	3,00
– sonstige Fahrzeuge über 15 t Tragfähigkeit und schwimmende Anlagen, die weder dem gewerblichen Güterverkehr noch dem gewerb- lichen Personenverkehr dienen:	
bei belegter Wasserfläche	
bis 400 m ²	3,00
bis 600 m ²	4,50
über 600 m ²	6,00